



- Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten
- Beschäftigte der Beteiligten



Versorgungsanstalt des
Bundes und der Länder
Karlsruhe

Inhalt

I Aktuelle Änderungen der VBL-Satzung

- 1 Reform des Versorgungsausgleichs
- 2 Erfüllung der Wartezeit bei unverfallbarer Anwartschaft

II Informationsangebote der VBL

- 1 Vorläufige Rechengrößen zur Zusatzversorgung 2010
- 2 VBLspezial für wissenschaftliche Beschäftigte
- 3 Informationen zum VBL. Veranstaltungsmanagement

III Sonstiges

- 1 Einheitlicher Beitragssatz im Abrechnungsverband Ost ab 2010
- 2 VBL. Ausgezeichnete Altersvorsorge

IV Geänderte VBL. Formulare



Impressum

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL
Redaktion: Martin Gantner (KM10)

Stand: Oktober 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Neuregelung des Versorgungsausgleichs hat bei der VBL ab September 2009 einige Änderungen erforderlich gemacht. Hierüber und über weitere Anpassungen der Satzung (14. Satzungsänderung) möchten wir Sie gerne informieren.

Die vorläufigen Rechengrößen zur Zusatzversorgung 2010 können wir Ihnen bereits heute bekannt geben. Es würde uns sehr freuen, wenn Ihnen daneben auch die neu aufgelegten Informationsbroschüren und Flyer, etwa zum geänderten Versorgungsausgleich und für wissenschaftliche Beschäftigte, aber auch allgemein zum Veranstaltungsangebot der VBL, eine kleine Hilfe sind.

Als Ausblick auf das Jahr 2010 erlauben Sie uns bereits jetzt, auf unser Spezialseminar zum Sanierungsgeld hinzuweisen. Wir würden uns freuen, die interessierten Arbeitgeber im Januar 2010 in Köln begrüßen zu können.

Abschließend lassen Sie uns gemeinsam ein bisschen stolz sein über den AWARD 2009 als beste Altersvorsorgeeinrichtung und die hervorragende Beurteilung der VBL durch Finanztest. Lesen Sie mehr über diese Erfolge und die weiteren Informationen und Angebote für Sie als Arbeitgeber und Versicherte der VBL.

Mit herzlichen Grüßen aus Karlsruhe

Claus-Jürgen Rissling
Abteilungsleiter Kundenmanagement

I Aktuelle Änderungen der VBL-Satzung

Mit der 14. Änderung der VBL-Satzung (VBLS), genehmigt durch Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Juli 2009 haben sich Änderungen in der Pflichtversicherung – **VBL**klassik – ergeben, über die wir gesondert informieren möchten. Textausfertigungen der geänderten Fassung erhalten Sie über unseren Bestellservice im Internet (www.vbl.de, dort in der Rubrik Arbeitgeber/Bestellservice).

1 Reform des Versorgungsausgleichs/ § 32a VBLS

Der seit 1977 bestehende Versorgungsausgleich ist fester Bestandteil der sozialen Sicherung im Alter. Die ehelichen Versorgungsansprüche werden hierbei als Ergebnis einer partnerschaftlichen Lebensleistung hälftig geteilt.

Nach dem bisherigen Recht wurde der Ausgleich aller in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche in der Regel über die gesetzliche Rentenversicherung durchgeführt. Dazu waren teilweise komplexe Umrechnungen erforderlich, die zu Wertveränderungen führten.

Mit der zum 1. September 2009 eingeführten Strukturreform des Versorgungsausgleichs hat der Gesetzgeber das Verfahren wesentlich einfacher und verständlicher gestaltet. Auch betriebliche und private Versorgungsansprüche sollen bereits mit Wirksamkeit der Scheidung vollständig und endgültig ausgeglichen werden. Das Reformgesetz sieht künftig vor, dass jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsrecht gesondert im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Ehegatten geteilt wird (so genannte interne Teilung). Dadurch erhält jeder geschiedene Ehegatte einen direkten eigenen Anspruch auf eine Versorgung bei dem Versorgungsträger des anderen (zum Beispiel aus der Deutschen Rentenversicherung, der VBL oder einer privaten Lebensversicherung). Dies ermöglicht eine gerechtere Teilhabe an den jeweiligen Anrechten.

Die Neuregelungen sind auf alle ab dem 1. September 2009 eingeleitete Scheidungsverfahren anwendbar. Für vor dem 1. September 2009 begonnene Verfahren gilt das neue Recht dann, wenn

- das Verfahren bereits am 1. September 2009 oder nach diesem Zeitpunkt abgetrennt, ausgesetzt oder das Ruhen angeordnet ist bzw. wurde oder

- bis zum 31. August 2010 keine Entscheidung des Familiengerichts in der 1. Instanz vorliegt.

Die wesentlichen Details zur Reform des Versorgungsausgleichs und insbesondere zu den Auswirkungen auf die Zusatzversorgung bei der VBL haben wir Ihnen in einer gesonderten Broschüre („VBL. Versorgungsausgleich. Das neue Recht.“) zusammengefasst.

Diese Broschüre eignet sich insbesondere auch zur Weitergabe an interessierte Beschäftigte. Das Dokument und auch den Gesetzeswortlaut zur Strukturreform können Sie jederzeit auf unserer Internetseite abrufen (www.vbl.de, dort unter Dokumente/Gerichtsurteile und Gesetze). Auf Nachfrage senden wir Ihnen gerne einige Druck-Exemplare der Broschüre zu. Bitte schicken Sie uns hierzu einfach eine Mail mit Ihren Kontaktdaten und der gewünschten Anzahl an kundenservice@vbl.de

2 Erfüllung der Wartezeit bei unverfallbarer Anwartschaft nach dem Betriebsrentengesetz/§ 1b Abs. 1 BetrAVG

Nach dem Betriebsrentengesetz haben Beschäftigte eine unverfallbare Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestanden hat. Die Beschäftigten müssen im Zeitpunkt des Ausscheidens mindestens 30 Jahre (bei Versorgungszusagen ab 2009: 25 Jahre) alt sein (§ 1b Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 BetrAVG). Für Versorgungszusagen, die vor dem 1. Januar 2001 erteilt worden sind, haben andere Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit gegolten. In diesen Fällen sind die Übergangsregelungen nach § 30f Abs. 1 BetrAVG zu beachten.

Sind die Voraussetzungen für eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft erfüllt, kann ein Anspruch auf Betriebsrente auch dann bestehen, wenn die Wartezeit von 60 Umlage- bzw. Beitragsmonaten im Sinne des § 34 VBLS in der Pflichtversicherung nicht erfüllt ist. Durch den neu eingefügten Satz 2 in § 34 Abs. 4 VBLS wird sicher gestellt, dass die Wartezeit hinsichtlich der gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft als erfüllt gilt.

II Informationsangebote der VBL

Als Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage gilt der Beginn der Versicherung bei der VBL durch den Arbeitgeber, bei dem das Arbeitsverhältnis mindestens 5 Jahre bestanden hat.

Die Dauer der Versorgungszusage ist für jedes Arbeitsverhältnis gesondert zu betrachten. Bestehen mehrere Arbeitsverhältnisse, werden Leistungen – wenn die satzungsgemäße Wartezeit nicht erfüllt ist – nur aus dem Arbeitsverhältnis gewährt, für das die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen vorliegen.

Bei befristet wissenschaftlich Beschäftigten, die aufgrund ihrer Befreiung von der Pflichtversicherung zunächst in der freiwilligen Versicherung versichert waren, und die wegen einer Verlängerung ihres Arbeitsverhältnisses auf über 5 Jahre anschließend in der Pflichtversicherung angemeldet wurden, ist für die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen auf den Beginn der freiwilligen Versicherung abzustellen. Wurde eine unverfallbare Anwartschaft nach dem Betriebsrentengesetz erworben, gilt die Wartezeit in der Pflichtversicherung als erfüllt, auch wenn diese Beschäftigten dort weniger als 60 Umlage-/Beitragsmonate zurückgelegt haben.

Ist eine unverfallbare Anwartschaft auf eine Rentenleistung nach dem Betriebsrentengesetz entstanden, und gilt die Wartezeit deshalb als erfüllt, können Beiträge nach § 44 VBLS nicht mehr erstattet werden. Stattdessen wird bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Betriebsrente gezahlt.

1 Vorläufige Rechengrößen zur Zusatzversorgung 2010

Arbeitgeber und Beschäftigte haben bei der Entrichtung von Aufwendungen zur Pflicht- und freiwilligen Versicherung bei der VBL verschiedene Grenzwerte zu beachten. Diese ergeben sich zum Teil aus den für die Sozialversicherungsträger geltenden Rechengrößen.

Die für 2010 in der Sozialversicherung maßgebenden Werte wurden inzwischen von der Bundesregierung beschlossen. Mit der Zustimmung auch durch den Bundesrat ist bis Ende des Jahres zu rechnen.

Da eine Änderung der vorgeschlagenen Werte für die Sozialversicherung im weiteren Verfahren kaum zu erwarten ist, haben wir die zukünftigen aktuellen Grenzwerte in der Zusatzversorgung bereits jetzt für Sie aktualisiert. Wir informieren gesondert, sobald die Rechengrößen endgültig feststehen.

Die bis zum Inkrafttreten der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung noch vorläufigen Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2010 stehen Ihnen auf dem gesonderten Beileger zur Verfügung. Die vorläufigen Werte finden Sie auch im Internet unter www.vbl.de dort in der Rubrik Arbeitgeber/Aktuelle Rechengrößen.

2 VBLspezial für wissenschaftliche Beschäftigte überarbeitet

Die Voraussetzungen und Folgen für befristet wissenschaftliche Beschäftigte, sich von der **VBL**klassik befreien und stattdessen zur freiwilligen Versicherung **VBL**extra anmelden zu lassen, haben wir Ihnen in einer gesonderten **VBL**spezial ausführlich beschrieben.

Diese Sonderinformation ist zwischenzeitlich für interessierte Arbeitgeber und Beschäftigte vollständig überarbeitet und aktualisiert worden. Da die Informationen häufig auch für englischsprachige Wissenschaftler von Bedeutung sind, stellen wir Ihnen diese **VBL**spezial auch auf Englisch zur Verfügung.

Sie finden den aktualisierten Sonderdruck auf unserer Internetseite unter www.vbl.de, dort in der Rubrik Downloadcenter/VBLspezial. Gerne können Sie diese **VBL**spezial auch jederzeit in Papier zur Weitergabe an die Beschäftigten bei uns bestellen (www.vbl.de: Arbeitgeber/Bestellservice).

3 Informationen zum VBL. Veranstaltungsmanagement

VBL. Seminarangebote für Arbeitgeber im Überblick

Die Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst sind gerade wegen der vielfältigen Zusammenhänge von Steuerrecht, Tarifrecht und Satzung ausgesprochen komplex. Es ist jedoch nicht immer möglich, alle aktuellen Neuerungen in der Zusatzversorgung selbst mitzuverfolgen.

Aus diesem Grunde bieten wir Ihnen und den verantwortlichen Ansprechpartnern in den Personalabteilungen speziell auf Ihre Bedürfnisse ausgerichtete VBL-Fachschulungen an. Nutzen Sie unsere vielfältigen Schulungsangebote. Unsere Referentinnen und Referenten sind kompetente und erfahrene Schulungsexperten der VBL und bringen ein umfassendes Fachwissen mit. Sie erhalten exklusive Schulungsunterlagen zum Nachschlagen. Detaillierte Informationen wie Themen, Tagungsabläufe, Termine und Tagungsorte finden Sie unter www.vbl.de/veranstaltungen im Internet.

Neu: Für einen ersten Überblick zu unseren Schulungsmöglichkeiten haben wir Ihnen einen besonderen Flyer zu den Seminarangeboten erstellt. Diesen können Sie gerne auf unserer Internetseite herunterladen (www.vbl.de, dort in der Rubrik Dokumente/Veranstaltungen).

Für alle Fragen rund um das Veranstaltungsmanagement rufen Sie uns einfach an – auch, wenn Sie den genannten Flyer in größerer Stückzahl in Papier zugesandt bekommen möchten. Sie erreichen unser Veranstaltungsmanagement telefonisch unter **0721 155-808** oder per E-Mail an veranstaltungen@vbl.de

VBL. Informationsveranstaltungen für Beschäftigte im Überblick

Das Thema Altersvorsorge ist so aktuell wie nie. Gerade die betriebliche Altersvorsorge bietet für Ihre Beschäftigten eine hervorragende Möglichkeit, sich ein sicheres Polster fürs Alter zu schaffen. Ganz unabhängig von der Position und der Höhe des Gehalts. Viele Beschäftigte wissen laut aktueller Studie immer noch zu wenig über die Chancen, staatlich gefördert, steuerbegünstigt und schon mit geringem eigenen Aufwand vorzusorgen.

Nutzen Sie unsere Angebote, Ihre Belegschaft über die geldwerten Vorteile und die Besonderheiten in der betrieblichen Altersvorsorge im öffentlichen Dienst zu informieren. Unsere VBL-Mitarbeiter sind Spezialisten in Sachen Altersvorsorge und bringen umfassendes Fachwissen für dieses komplexe Thema mit. Wir passen unser Informationsangebot speziell auf die Möglichkeiten bei Ihnen vor Ort an – in Vorträgen, Gruppen- und Einzelgesprächen. Oder individuell und ortsunabhängig per Telefon.

Neu: Viele Arbeitgeber wünschen sich einen schnellen Überblick zu den Informationsmöglichkeiten der VBL für ihre Beschäftigten. Hierfür steht Ihnen nun ebenfalls ein gesonderter Flyer zur Verfügung. Diesen können Sie gerne auf unserer Internetseite herunterladen (www.vbl.de, dort in der Rubrik Dokumente/Veranstaltungen).

Für alle Fragen rund um das Informationsangebot für Beschäftigte – auch, wenn Sie den genannten Flyer in größerer Stückzahl in Papier zugesandt bekommen möchten, kommen Sie ebenfalls einfach auf uns zu. Sie erreichen unseren Kundenservice telefonisch unter **0721 155-886** oder per E-Mail an kundenservice@vbl.de

VBL. Spezialseminar Sanierungsgeld

Die VBL bietet im Januar 2010 in Köln erneut ein Spezialseminar zum Sanierungsgeld an.

Im Herbst 2009 wurden die aktuellen Sanierungsgeldberechnungen an die bei der VBL beteiligten Arbeitgeber versendet. Das Thema Sanierungsgeld ist komplex und wirft wegen der finanziellen Auswirkungen bei den Beteiligten Fragen zur Berechnung auf.

Die VBL bietet daher im Januar 2010 in Köln erneut ein Spezialseminar Sanierungsgeld an und wird hier die wesentlichen Grundlagen erläutern sowie Fragen im Detail beantworten. Hierzu laden wir die interessierten Arbeitgeber ganz herzlich ein.

Das Spezialseminar zum Sanierungsgeld umfasst folgende Inhalte:

- Finanzierung der Zusatzversorgung bei der VBL im Überblick
- Sanierungsgeld I: Grundgedanke und Berechnungsmethode
- Sanierungsgeld II: Auswirkung für Arbeitgeber und Arbeitgebergruppen einschließlich Härtefallregelung

III Sonstiges

- Sanierungsgeld III: Darstellung der Berechnung 2008 am konkreten Beispielsfall

Für die eintägige Veranstaltung stehen zwei Termine zur Auswahl. Sie findet am 26. bzw. 27. Januar 2010 in Köln statt. Veranstaltungsort ist das Renaissance Cologne Hotel (Magnusstraße 20, 50672 Köln). Die Teilnahmegebühr beträgt 70,00 Euro pro Teilnehmer/in.

Die Anmeldung zu dem Seminar erfolgt ausschließlich über unser Veranstaltungsmanagement im Internet, www.vbl.de, dort unter der Rubrik Arbeitgeber/Veranstaltungen. Da die Teilnehmeranzahl begrenzt ist, empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig zu der Veranstaltung anzumelden.

Für Fragen zu dem Spezialseminar oder zu anderen VBL-Veranstaltungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung unter Telefon **0721 155-808** oder per E-Mail an veranstaltungen@vbl.de.

1 Einheitlicher Beitragssatz im Abrechnungsverband Ost ab 2010

Für die Aufwendungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost ist ab 2010 die Vereinheitlichung des Beitrags zum Kapitaldeckungsverfahren zu berücksichtigen. Die Anhebung des Beitragssatzes im Abrechnungsverband Ost richtet sich nach der Entwicklung des Bemessungssatzes Ost für den Tarifbereich des Bundes, der Länder und der VKA (§ 66a Abs. 2 VBLS). Der Bemessungssatz Ost beträgt ab 1. Januar 2010 in den genannten Tarifbereichen einheitlich 100 Prozent.

Deshalb gilt von 2010 an im Abrechnungsverband Ost für alle Beteiligten ein einheitlicher Beitragssatz von 4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Zusätzlich zum Beitrag ist daneben weiterhin eine Umlage von 1 Prozent zu zahlen. Hierüber und über weitere Hintergründe haben wir bereits im Januar 2008 in einer gesonderten **VBL**info ausführlich informiert. Diese steht Ihnen im Internet nochmals zum Nachlesen bereit (www.vbl.de, dort in der Rubrik Downloadcenter/VBLinfo).

2 VBL. Ausgezeichnete Altersvorsorge

Die VBL hat den AWARD 2009 als beste Altersvorsorgeeinrichtung sowie hervorragende Beurteilungen durch Finanztest erhalten. Wir freuen uns über diese Auszeichnungen und die positiven Bewertungen unserer Arbeit. Diese Erfolge kommen ausschließlich Ihnen als Arbeitgeber und Beschäftigte im Rahmen Ihrer betrieblichen Altersvorsorge zugute.

Von der Zeitschrift portfolio institutionell sind wir mit dem AWARD 2009 als beste Altersvorsorgeeinrichtung ausgezeichnet worden:



In der Kategorie mit mehr als 500 Millionen Euro Kapitalanlagen.

Eine sichere Strategie bei der Altersvorsorge und jede Vermeidung unnötiger Risiken bei der Kapitalanlage hat sich besonders in Zeiten der Wirtschafts- und Finanzkrise mehr als bewährt. Weitere Details zu der Preisverleihung können Sie unserer Presseerklärung entnehmen (www.vbl.de, dort in der Rubrik Dokumente/Presse-downloads).

IV Geänderte Formulare

Sehr erfreulich und für die Entscheidung der Beschäftigten eine sichere Richtungsweisung ist auch die Beurteilung der Zeitschrift Finanztest. Die Verbraucherschützer haben insbesondere die freiwillige Versicherung **VBLextra** gründlich untersucht und diese den bei der VBL versicherten Beschäftigten ausdrücklich empfohlen (Zeitschrift Finanztest 2/2009).



Sonderdrucke des Artikels stellen wir Ihnen auf Nachfrage gerne auch zur Weitergabe an die Beschäftigten zur Verfügung. Hierzu wenden Sie sich einfach telefonisch an unser Service-Center unter Telefon **0180 5 677710** (14 Cent/Minute aus dem Netz der Deutschen Telekom. Abweichende Preise für Anrufe über Mobilfunk möglich.) oder senden Sie uns eine E-Mail an kundenservice@vbl.de

Abschließend möchten wir Sie wieder über neue und überarbeitete Formulare auf dem Laufenden halten.

Wichtiger Hinweis: Bitte verwenden Sie immer nur die jeweils neueste Fassung unserer Formulare. Dies beschleunigt erheblich die Antragsbearbeitung.

Zum Hintergrund: Unsere Anträge werden zur schnelleren Bearbeitung zukünftig maschinell erfasst. Hierzu lassen sich nur die aktuellen Formulare verwenden. Darüber hinaus passen wir die Formulare an die geltenden rechtlichen Vorgaben an und versuchen bei den Neuauflagen die Verständlichkeit zu verbessern.

Folgende Formulare wurden in den vergangenen Monaten aktualisiert:

- Antrag auf Betriebsrente für Witwen/Witwer (L 601 A - 03.2009)
- Erläuterungen zum Antrag auf Betriebsrente für Witwen/Witwer (L 601 Erl. - 04.2009)
- Ergänzende Angaben des Arbeitgebers zum Antrag auf Hinterbliebenenrente, Anlage 2 (L 601 B - 03.2009)
- Antrag auf Betriebsrente für Waisen (L 602 - 06.2009)
Hinweis: Für jede Waise ist bitte ein eigener Antrag auszufüllen.
- Erläuterungen zum Antrag auf Betriebsrente für Waisen (L 602 Erl. - 05.2009)

Wichtig: Der Antrag ist über den Arbeitgeber bei der VBL einzureichen, wenn die/der Verstorbene bis zum Todestag noch in der Pflichtversicherung angemeldet war. Der Arbeitgeber macht die ergänzenden Angaben zum Antrag (Anlage 2) und schickt diese **zusammen** mit dem Antrag auf Hinterbliebenenrente an die VBL. Bei mehreren Hinterbliebenen genügt es, wenn der Arbeitgeber die Anlage 2 nur einmal ausfüllt.

Bitte senden Sie die Anträge auf Betriebsrente immer zusammen mit den ergänzenden Angaben des Arbeitgebers (Anlage 2) an uns ein. So lassen sich Verzögerungen in der Antragsbearbeitung vermeiden.

Vorläufige Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2010.

Soweit die genannten Beträge auf den Rechengrößen der Sozialversicherung für 2010 beruhen, sind sie zunächst vorläufig. Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Entwurf vorgelegten Grenzbeträge zur Sozialversicherung bedürfen insbesondere noch der Zustimmung durch den Bundesrat. Hiermit ist bis Ende des Jahres 2009 zu rechnen.

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband West nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2010	Abrechnungsverband West
Umlage	
insgesamt	7,86 %
davon Arbeitgeberanteil	6,45 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,41 %
Sanierungsgeld	individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe

2 Aufwendungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2010	Abrechnungsverband Ost
Umlage des Arbeitgebers	1,0 %
Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren insgesamt	4,0 %
davon Arbeitgeberanteil	2,0 %
davon Arbeitnehmeranteil	2,0 %

Die Anhebung des Beitragssatzes im Abrechnungsverband Ost richtet sich nach der Entwicklung des Bemessungssatzes Ost für den Tarifbereich des Bundes, der Länder und der VKA (§ 66a Abs. 2 VBLS). Der Bemessungssatz Ost beträgt ab 1. Januar 2010 in den genannten Tarifbereichen einheitlich 100 %. Deshalb gilt von diesem Zeitpunkt an im Abrechnungsverband Ost für alle Beteiligten ein einheitlicher Beitragssatz von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Weiterführende Hinweise hierzu sind in der VBLinfo 1/2008 zusammengefasst (nachzulesen unter www.vbl.de).

3 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung

Jahr 2010		monatlich	jährlich
Steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG in Höhe von 1 % der Beitragsbemessungsgrenze/Gesetzliche Rentenversicherung West		55,00 Euro	660,00 Euro
Pauschalversteuerung der Umlage nach § 40b EStG i. V. m. § 16 Abs. 2 bzw. § 37 Abs. 2 ATV	Abrechnungsverband West	92,03 Euro	1.104,36 Euro
	Abrechnungsverband Ost	89,48 Euro	1.073,76 Euro
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG für Aufwendungen der Arbeitgeber im Kapitaldeckungsverfahren		220,00 Euro	2.640,00 Euro

4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

(Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS)

Abrechnungsverband West		Abrechnungsverband Ost	
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)		2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost)	
monatlich	13.750,00 Euro	monatlich	11.625,00 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	27.500,00 Euro	im Monat der Jahressonderzahlung	23.250,00 Euro

Vorläufige Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2010.

Soweit die genannten Beträge auf den Rechengrößen der Sozialversicherung für 2010 beruhen, sind sie zunächst vorläufig. Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Entwurf vorgelegten Grenzbeträge zur Sozialversicherung bedürfen insbesondere noch der Zustimmung durch den Bundesrat. Hiermit ist bis Ende des Jahres 2009 zu rechnen.

5 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 1 VBLS (Zusatzbeitrag zur freiwilligen Versicherung)

Abrechnungsverband West		Abrechnungsverband Ost	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181		Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
ab 1.1.2009 monatlich	6.045,73 Euro	ab 1.1.2009 monatlich	6.045,73 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	9.673,17 Euro	im Monat der Jahressonderzahlung	8.766,30 Euro

6 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 2 VBLS (Zusätzliche Umlage zur Pflichtversicherung)

Abrechnungsverband West		Abrechnungsverband Ost	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133		Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
ab 1.1.2009 monatlich	6.100,22 Euro	ab 1.1.2009 monatlich	5.917,22 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	9.760,35 Euro	im Monat der Jahressonderzahlung	8.579,96 Euro

7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 25 Abs. 2 AVBextra; § 20 Abs. 2 AVBdynamik)

Jahr	1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	
2008	jährlich 186,38 Euro	monatlich 15,53 Euro
2009	jährlich 189,00 Euro	monatlich 15,75 Euro
2010	jährlich 191,63 Euro	monatlich 15,97 Euro

8 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung

Jahr 2010	monatlich	jährlich
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG (sozialabgabenfrei)	220,00 Euro	2.640,00 Euro
Zusätzlicher Freibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG (sozialabgabenpflichtig)	150,00 Euro	1.800,00 Euro

Für Altzusagen vor 01.01.2005 kann anstelle des zusätzlichen Steuerfreibetrages die bis dahin geltende Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a. F. in Höhe von 1.752,00 Euro ausgeschöpft werden.

Die steuerlichen Grenzbeträge stehen im **Abrechnungsverband Ost** für Beiträge zur freiwilligen Versicherung nur insoweit zur Verfügung, als sie nicht bereits für Arbeitgeberanteile am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren in der Pflichtversicherung ausgeschöpft sind.

Im Übrigen gelten die Grenzbeträge insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Abs. 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Abs. 1 VBLS zugunsten von wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Fälle der Umwandlung von Bruttogehaltsbestandteilen in Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung.